

Eidgenössische Finanzverwaltung  
Frau Dina Balleyguier  
Kontrollstelle Geldwäschereigesetz  
Christoffelgasse 5  
3003 Bern

30. Januar 2004

**Transport von versiegelten Vermögenswerten / Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0)**

Sehr geehrte Frau Balleyguier  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2003 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend der künftigen Unterstellung des Transportes von versiegelten Vermögenswerten unter das Geldwäschereigesetz eingeladen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Wir unterstützen wirksame Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Entscheidend ist aber, dass sie sachgerecht, praxisnah und nicht diskriminierend ausfallen. Diese Bedingungen erscheinen uns im vorliegenden Fall nicht gegeben. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ihnen direkt zugegangenen Stellungnahmen direktbetroffener Kreise, deren Schlussfolgerungen wir ausdrücklich unterstützen. Insbesondere problematisch erscheinen uns folgende Aspekte:

- Eine Unterstellung unter die Geldwäschereigesetzgebung bei Transport von Gütern macht dann keinen Sinn, wenn kein direkter Kontakt zur Ware besteht und somit auch keine Indizien vorliegen können. So haben namentlich Spediteure in aller Regel keinen Zugriff auf die physische Ware und entsprechend keine Hinweise auf die Natur der transportierten Ware. Eine Unterstellung dieser Tätigkeit unter die Geldwäschereigesetzgebung ist praxisfremd und abzulehnen.
- Bei Luftfahrtunternehmen besteht ein grosser Anteil aus dem Transfergeschäft ohne oder nur mit kurzer Berührung von Schweizer Boden. In aller Regel ist der

Inhalt für das Transportunternehmen nicht ersichtlich. Somit besteht auch keine Kontrollmöglichkeit über den Inhalt von versiegelten Behältern und der Übereinstimmung mit der Deklaration. Ein direktes Vertragsverhältnis mit dem eigentlichen Eigentümer besteht oft nicht, sondern nur ein indirektes über die Spediteure und/oder einem Finanzintermediär. Es wäre aber praxisfremd, in dieser Situation von einem Lufttransportunternehmen die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen.

- Bei der Risikoabschätzung ist gerade im Lufttransport die bereits sehr weitgehende Kontrolle durch die Zollorgane mit in Rechnung zu stellen. Ein Doppelspurigkeit in der Form, die Transportunternehmen auch noch zu einer Kontrolle zu verpflichten, ist nicht angebracht.
- Umgehungsmöglichkeiten sind bei der Beurteilung ebenfalls zu beachten. Gerade im Lufttransport können anstelle von Valorentransporten Geldkuriere eingesetzt werden, die nicht unter eine Kontrolle im Rahmen der vorgeschlagenen neuen Unterstellung fallen würden. Damit würden aber neue Risiken im Passagierverkehr geschaffen.
- Ein einseitiges Vorgehen der Schweiz würde zu einer Verlagerung des Valorentransportes auf ausländische Gesellschaften führen. Von besonders gravierender Bedeutung ist dies im EU/EFTA-Rahmen. Eine derartige Unterstellung kann daher mindestens im Luftverkehr nur in einem europäischen Rahmen diskutiert werden.

Wir fordern, dass der Entscheid, den Transport von versiegelten Vermögenswerten dem Geldwäschereigesetz zu unterstellen, nochmals grundsätzlich überdacht wird. Dabei ist den Bedenken der betroffenen Unternehmen aus Sicht der Praxis Rechnung zu tragen. Entsprechend muss in die Überarbeitung die Wirtschaft mit einbezogen werden, etwa durch Bildung einer kleinen Arbeitsgruppe. Wir sind Ihnen bei einer entsprechenden Zusammenstellung gerne behilflich.

Für die Berücksichtigung unsere Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Kündig  
Mitglied der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung